

Kurzinformation zu Sicherheits- und Zuverlässigkeitsüberprüfungen für kritische Infrastrukturen und kritische Einrichtungen gemäß RKEG

Sicherheitsüberprüfungen gemäß §§ 55 ff Sicherheitspolizeigesetz (SPG) können auf Antrag der jeweiligen identifizierten kritischen Infrastruktur (APCIP) durchgeführt werden, wenn Personen Zugang zu vertraulichen Informationen erhalten, deren Verwertung eine nachhaltige Funktionsstörung oder Zerstörung einer kritischen Infrastruktur bewirken würde.

Zuverlässigkeitsüberprüfungen gemäß § 16 Resilienz kritischer Einrichtungen-Gesetz (RKEG) stellen einen Teil der Resilienzmaßnahmen gemäß § 15 RKEG dar und können ausschließlich durch bescheidmäßig identifizierte kritische Einrichtungen gemäß RKEG beantragt werden. Voraussetzung für die Beantragung ist eine Risikoanalyse (§ 14 RKEG) und ein darauf aufbauender Resilienzplan (§ 15 RKEG) der kritischen Einrichtung, der nach Ablauf von zehn Monaten nach Rechtskraft der Identifizierung als kritische Einrichtung erstellt werden muss. Im Zuge dieser Überprüfung kann (auch externes) Personal, das über Zugang zu Räumlichkeiten, Informationen oder Kontrollsystemen der kritischen Einrichtung verfügt, oder Personen, die sonstige sensible Funktionen für eine kritische Einrichtung wahrnehmen, überprüft werden. **Sofern innerhalb der vergangenen drei Jahre eine Sicherheitsüberprüfung nach den §§ 55 ff SPG erfolgte und keine neuen Anhaltspunkte vorliegen, die gegen eine Zuverlässigkeit sprechen, ist keine Zuverlässigkeitsprüfung nach dem RKEG erforderlich.** Einrichtungen, die sowohl als kritische Infrastruktur (APCIP) also auch als kritische Einrichtung gemäß RKEG identifiziert wurden, stehen grundsätzlich beide Überprüfungsformen zur Verfügung.

Gegenüberstellung der Überprüfungsformen

	Sicherheitsüberprüfung – SPG	Zuverlässigkeitsüberprüfung – RKEG
Rechtsgrundlage	§§ 55 ff SPG	§ 16 RKEG
Voraussetzungen	Zugang zu vertraulichen Informationen	Zugang zu Räumlichkeiten, Informationen, Kontrollsystemen oder Einsatz in sensiblen Funktionen
Umfang	Verurteilungen, Strafverfahren, Verwaltungsstrafverfahren, Waffenverbot, Beziehungen zu extremistischen oder gewaltbereiten Gruppierungen oder Organisationen, Beziehungen zu Nachrichtendiensten, zusätzlich ab Stufe „geheim“: Exekutionen, Insolvenzen, gesundheitliche Situation (Abhängigkeiten von Suchtmitteln und/oder Alkohol sowie die regelmäßige Einnahme bewusstseinsverändernder Medikamente)	Verurteilungen und Strafverfahren (Vorsatzdelikte), Waffenverbot, Naheverhältnis zu Gruppierungen mit extremistischem, terroristischem oder kriminellem Bezug
Verpflichtung	Kann auch nach dem Luftfahrtsicherheitsgesetz oder dem NIS-Gesetz bestehen	Sicherheitsbezogene Maßnahmen gemäß § 15 RKEG aufgrund §§ 10 und 14 RKEG (Risikoanalysen)
Zuständigkeit	BMI	BMI
Folgeentscheidung	Kritische Einrichtung bzw. Infrastruktur	Kritische Einrichtung
Kontaktstelle	ski@dsn.gv.at	rke@dsn.gv.at